

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die Friedhöfe der Gemeinde Rödinghausen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 29. April 2015

**in der Fassung vom 29.04.2015
in Kraft ab 01.06.2015**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) - vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 32 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rödinghausen vom 29.04.2015 wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Rödinghausen vom 28.04.2015 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rödinghausen erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Bestattung, die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, die damit verbundene Inanspruchnahme von Amtshandlungen sowie für sonstige Leistungen der Gemeinde Rödinghausen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet und erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe oder die Leistungen der Gemeinde Rödinghausen in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse oder Auftrag die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen oder der sonstigen Leistungen der Gemeinde Rödinghausen erfolgt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld soweit ein Antrag notwendig ist mit dessen Eingang bei der Gemeinde, ansonsten mit der Rücknahme oder Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen werden.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 4

Auslagenersatz

- (1) Auslagen werden nach Material- und Arbeitsaufwand gesondert in Rechnung gestellt. Sie sind zu ersetzen, auch wenn keine Gebühr erhoben wird oder der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Zu ersetzen sind insbesondere
 - a) Handschachtungen, Einsatz von technischem Gerät (z. B. Boschhammer), Mehrarbeit aufgrund von übergroßen Särgen, etc.
 - b) Entfernen von Sträuchern, Bäumen, Hecken und Grabmalen aufgrund einer Bestattung
 - c) Abräumen der Gräber nach Rückgabe des Nutzungsrechts
 - d) Orgelspiel
- (2) Für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche werden die Auslagen erhoben, die für die von der Gemeinde mit der Ausgrabung und Umbettung beauftragten Personen entstehen.
- (3) Für die Zahlungsschuld und die Entrichtung von Auslagen gelten §§ 2 und 3 entsprechend.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Bestattungsgebühren, die Nutzungsgebühren der Grabstätten und der Einrichtungen des Friedhofs ist der jeweilige Aufwand. Für die Nutzungsgebühren der Grabstätten darüber hinaus die Nutzungsdauer und die Größe der Grabstelle. Verwaltungsgebühren werden auf der Basis von Arbeitszeitanteilen erhoben.
- (2) Im Einzelnen gelten die im anliegenden Gebührentarif aufgeführten Gebühren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rödinghausen vom 21.05.2005, einschließlich der ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hinweis:

Bisherige Satzung vom 21.05.2005 ; in Kraft ab 01.08.2005

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

G e b ü h r e n t a r i f

**zur Gebührensatzung für die Friedhöfe
der
Gemeinde Rödinghausen
vom
29.04.2015**

I. Gebühren

I.	Nutzungsgebühren	
1)	Erdgräber	
a)	Reihengräber	815,00 €
b)	Wahlgräber (je Grab)	815,00 €
c)	für die Verlängerung der Nutzungsdauer zu Ziff. 1 a) und b) ist eine Verlängerungsgebühr zu entrichten - je Jahr und Grabstelle -. Eine Verlängerung ist jeweils für 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre möglich. (Die Verlängerung anlässlich einer Bestattung wird bis zum Ende des Monats im welchem die Bestattung erfolgt ist, monatsgenau abgerechnet)	27,17 €
2)	Gräber mit Grabplatte	
a)	Reihengräber mit Grabplatte	1.683,00 €
b)	Verlängerung der Nutzungszeit zu Ziff. 2 a) je Jahr anlässlich eines Bestattungsfalls. (Die Verlängerung anlässlich einer Bestattung wird bis zum Ende des Monats im welchem die Bestattung erfolgt ist, monatsgenau abgerechnet)	40,51 €
c)	Urnenreihengräber mit Grabplatte	951,00 €
d)	Verlängerung der Nutzungszeit zu Ziff. 2 c) je Jahr anlässlich eines Bestattungsfalls. (Die Verlängerung anlässlich einer Bestattung wird bis zum Ende des Monats im welchem die Bestattung erfolgt ist, monatsgenau abgerechnet)	24,17 €
3)	Urnenwahlgräber	
a)	Urnenwahlgräber (je Grab)	489,00 €
b)	Verlängerungsgebühr – je Jahr und Grabstelle- zu Ziff. 3 a). Eine Verlängerung ist jeweils für 5, 10, 15 oder 20 Jahre möglich. (Die Verlängerung anlässlich einer Bestattung wird bis zum Ende des Monats im welchem die Bestattung erfolgt ist, monatsgenau abgerechnet).	24,45 €

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

4.	anonyme Gräber	
a)	Reihengräber in einer Gemeinschaftsanlage	1.216,00 €
b)	Urnenreihengräber in einer Gemeinschaftsanlage	483,00 €
II.	Bestattungsgebühren	
	Die Leistungen sind: Benutzung des Bahrwagens, das Ausheben und Zufüllen der Gruft, die Ausschmückung des Grabes mit Grabmatten sowie die Errichtung des Nothügels mit Auflegen der Kränze. Die Bestattungsgebühren betragen im Einzelnen:	
a)	für Totgeburten, Frühgeburten und für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	210,00 €
b)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	273,00 €
c)	für Personen über 5 Jahre	357,00 €
d)	Sargbestattung anonym	273,00 €
e)	für Urnen	231,00 €
f)	Urnenbestattung anonym	147,00 €
III.	Benutzungsgebühren	
a)	Benutzung der Feierhalle einschl. Beheizung	312,00 €
b)	Benutzung der Totenkammer	180,00 €
c)	Läuten	24,00 €
IV.	Sonstige Gebühren	
a)	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales, unabhängig vom Wert des Grabmales	40,00 €
b)	Genehmigung zur Teilung bzw. Rücknahme der Grabstätte vor Ende der Nutzungsdauer (keine vorzeitige Rücknahme vor Ablauf der letzten Ruhezeit)	25,00 €

II. Auslagen

Für die im Abschnitt I. nicht aufgeführten Leistungen (z. B. Kosten für das Spielen der Orgel u. a.) werden die entstehenden Auslagen (tatsächlicher Arbeits- und Materialaufwand) dem Gebührenpflichtigen gesondert in Rechnung gestellt.